



ÖNORM

B 3130

Ausgabe: 2016-08-01

Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13043

Aggregates for bituminous mixtures and surface dressings for roads, airfields and other trafficked areas — Rules for the implementation of ÖNORM EN 13043

Granulats pour mélanges hydrocarbonés et pour enduits superficiels utilisés dans la construction des chaussées, d'aérodromes et d'autres zones de circulation — Règles pour la mise en application de l'ÖNORM EN 13043

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards Institute
Österreichisches Normungsinstitut
Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright © Austrian Standards Institute 2016

Alle Rechte vorbehalten Nachdruck oder Vervielfältigung, Ausnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!
E-Mail: publishing@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at/nutzungsrechte

Verkauf von in- und ausländischen Normen und Regelwerken durch
Austrian Standards plus GmbH
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: sales@austrian-standards.at
Internet: www.austrian-standards.at
Webshop: www.austrian-standards.at/webshop
Tel.: +43 1 213 00-300
Fax: +43 1 213 00-818

ICS 73.020; 91.100.15; 93.080.20

Ersatz für ÖNORM B 3130:2010-08

Zuständig Komitee 051
Natürliche Gesteine

ÖNORM B 3130:2016-08**Inhalt**

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Anforderungen gemäß ÖNORM EN 13043	5
4.3 Umweltverträglichkeit von rezyklierten Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein für die Herstellung von Asphaltmischgut.....	6
4.4 Umweltverträglichkeit von industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion für die Herstellung von Asphaltmischgut.....	6
4.5 Weitere Anforderungen	8
5 Bezeichnung von Gesteinskörnungen	8
5.1 Bezeichnung von natürlichen Gesteinskörnungen.....	8
5.2 Bezeichnung von rezyklierten Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein	8
5.3 Bezeichnung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion.....	9
6 Erstprüfung	9
7 Werkseigene Produktionskontrolle	9
8 Konformitätsnachweis	9
Literaturhinweise	11

Vorwort

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Ausgabe ÖNORM B 3130:2010, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Aufgrund des Inkrafttretens der Recycling-Baustoffverordnung wurde diese ÖNORM vollständig überarbeitet.
- Die Normativen Verweisungen wurden aktualisiert.

Diese ÖNORM dient zur Umsetzung der ÖNORM EN 13043 und ist gemeinsam mit dieser anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖNORM legt auf Grund der speziellen geografischen, topografischen und klimatischen Verhältnisse, die in Österreich herrschen, ausgewählte Anforderungen an Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen entsprechend den Kategorien der ÖNORM EN 13043 fest.

Diese ÖNORM ist gemeinsam mit der ÖNORM EN 13043 und im Fall der Verwendung von rezyklierten Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein auch mit der Recycling-Baustoffverordnung anzuwenden.

Ausbauasphalt für die Verwendung in Heißmischgut fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser ÖNORM, sondern ist gemäß ÖNORM EN 13108-8 zu behandeln.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM B 3140, *Rezyklierte Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendungen sowie für Beton*

ÖNORM B 3580-1, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 1: Asphaltbeton – Empirischer Ansatz – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1*

ÖNORM B 3580-2, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 2: Asphaltbeton – Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen – Regeln für die Umsetzung der ÖNORM EN 13108-1*

ÖNORM B 3581, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton für sehr dünne Schichten – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-2*

ÖNORM B 3582, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Softasphalt – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-3*

ÖNORM B 3583, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Hot Rolled Asphalt – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-4*

ÖNORM B 3584-1, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 1: Splittmastixasphalt – Empirischer Ansatz – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-5*

ÖNORM B 3584-2, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 2: Splittmastixasphalt – Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen*

ÖNORM B 3130:2016-08

ÖNORM B 3585, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Gussasphalt – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-6*

ÖNORM B 3586-1, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Offenporiger Asphalt – Empirischer Ansatz – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13108-7*

ÖNORM B 3586-2, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 2: Offenporiger Asphalt – Gebrauchsverhaltensorientierte Anforderungen*

ÖNORM B 3587, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Kaltasphalt – Regeln in Anlehnung an ÖNORM EN 13108-7*

ÖNORM EN 196-2, *Prüfverfahren für Zement – Teil 2: Chemische Analyse von Zement*

ÖNORM EN 459-2, *Baukalk – Teil 2: Prüfverfahren*

ÖNORM EN 932-3, *Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 3: Durchführung und Terminologie einer vereinfachten petrographischen Beschreibung*

ÖNORM EN 933-1, *Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung – Siebverfahren*

ÖNORM EN 933-3, *Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 3: Bestimmung der Kornform – Plattigkeitskennzahl*

ÖNORM EN 933-4, *Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 4: Bestimmung der Kornform – Kornformkennzahl*

ÖNORM EN 933-5, *Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 5: Bestimmung des Anteils an gebrochenen Körnern in groben Gesteinskörnungen*

ÖNORM EN 933-6, *Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Beurteilung der Oberflächeneigenschaften – Teil 6: Fließkoeffizienten von Gesteinskörnungen*

ÖNORM EN 933-9, *Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 9: Beurteilung von Feinanteilen – Methylenblau-Verfahren*

ÖNORM EN 933-10, *Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 10: Beurteilung von Feinanteilen – Kornverteilung von Füller (Luftstrahlsiebung)*

ÖNORM EN 1097-1, *Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Bestimmung des Widerstandes gegen Verschleiß (Micro-Deval)*

ÖNORM EN 1097-2, *Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zur Bestimmung des Widerstandes gegen Zertrümmerung*

ÖNORM EN 1097-4, *Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 4: Bestimmung des Hohlraumgehaltes an trocken verdichtetem Füller*

ÖNORM EN 1097-6, *Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 6: Bestimmung der Rohdichte und der Wasseraufnahme*

ÖNORM EN 1097-7, *Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 7: Bestimmung der Dichte von Füller – Pyknometer-Verfahren*

ÖNORM EN 1097-8, *Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 8: Bestimmung des Polierwertes*

ÖNORM EN 1097-9, *Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 9: Bestimmung des Widerstandes gegen Verschleiß durch Spikereifen – Nordische Prüfung*

ÖNORM EN 1367-1, *Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen – Teil 1: Bestimmung des Widerstandes gegen Frost-Tau-Wechsel*

ÖNORM EN 1367-3, *Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen – Teil 3: Kochversuch für Sonnenbrand-Basalt*

ÖNORM EN 1367-5, *Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen – Teil 5: Bestimmung des Widerstandes gegen Hitzebeanspruchung*

ÖNORM EN 1744-1, *Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Chemische Analyse*

ÖNORM EN 1744-4, *Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 4: Bestimmung der Wasserempfindlichkeit von Füllern in bitumenhaltigen Mischungen*

ÖNORM EN 12697-11, *Asphalt – Prüfverfahren für Heißasphalt – Teil 11: Bestimmung der Affinität von Gesteinskörnungen und Bitumen*

ÖNORM EN 13043, *Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen*

ÖNORM EN 13179-1, *Prüfverfahren für mineralische Füller in bitumenhaltigen Mischungen – Teil 1: Delta-Ring- und Kugel-Verfahren*

ÖNORM EN 13179-2, *Prüfverfahren für mineralische Füller in bitumenhaltigen Mischungen – Teil 2: Bitumenzahl*

BGBL. II Nr. 181/2015, 181. *Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung)*

RVS 11.06.23, *Qualitätssicherung Bau, Prüfungen, Steinmaterial, Bestimmung des Polierwertes von Sand, hg. v. Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV), Wien 1987*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser ÖNORM gelten die Begriffe nach ÖNORM EN 13043.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Basierend auf den Anforderungen in der ÖNORM EN 13043 werden die nationalen Anforderungen in [Tabelle 1](#) und [Tabelle 2](#) festgelegt. Werden aus nationaler Sicht keine Anforderung gestellt, ist dies durch die Kategorie „NR“ (no requirement) zum Ausdruck gebracht.

Wenn bei einem Merkmal in der ÖNORM EN 13043 der Ausdruck „falls gefordert“ angegeben ist, darf in der Herstellererklärung auf die Angabe eines Wertes verzichtet werden. In diesem Fall ist in die Herstellererklärung die Abkürzung „NPD“ (no performance determined) einzutragen. Diese Vorgangsweise ist für Österreich nur dann sinnvoll, wenn in den Anforderungen sowie in den folgenden Tabellen die Kategorie „NR“ bzw. „nicht gefordert“ aufscheint.

4.2 Anforderungen gemäß ÖNORM EN 13043

Die an grobe und feine Gesteinskörnungen sowie an Füller gestellten Anforderungen gemäß ÖNORM EN 13043 sind in [Tabelle 1](#) und [Tabelle 2](#) angegeben. Als Fremdfüller sind Steinmehle oder Mischfüller zu verwenden.

Die angegebenen Kategorien sind als Mindestanforderung zu verstehen. Die Anwendung von höherwertigen Kategorien ist zulässig.

ÖNORM B 3130:2016-08**4.3 Umweltverträglichkeit von rezyklierten Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein für die Herstellung von Asphaltmischgut**

Für die von der Recycling-Baustoffverordnung erfassten Recycling-Baustoffe aus natürlichem Gestein der Qualitätsklassen U-A, U-B, U-E, B-B und B-C, für die Herstellung von Asphaltmischgut, sind die zu prüfenden Parameter und Grenzwerte in ÖNORM B 3140:2016, Tabelle B.2, angegeben.

Für die von der Recycling-Baustoffverordnung erfassten Recycling-Baustoffe aus natürlichem Gestein der Qualitätsklasse B-D für die Herstellung von Asphaltmischgut ist in der Erstprüfung zusätzlich der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass in dieser keine industriell hergestellte Gesteinskörnung enthalten ist, d. h. dass erhöhte Parameter und Grenzwerte gegen bedingt sind.

Im Zuge der Erstprüfung sind bei rezyklierten Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein die Festlegungen gemäß [Abschnitt 6](#) zu berücksichtigen.

4.4 Umweltverträglichkeit von industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion für die Herstellung von Asphaltmischgut

Für die von der Recycling-Baustoffverordnung erfassten Recycling-Baustoffe aus industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion der Qualitätsklasse D für die Herstellung von Asphaltmischgut sind die zu prüfenden Parameter und Grenzwerte gemäß ÖNORM B 3140:2016, Anhang B.2, angegeben.

Im Zuge der Erstprüfung sind bei industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion die Festlegungen gemäß [Abschnitt 6](#) zu berücksichtigen.

Tabelle 1 — Anforderungen an grobe und feine Gesteinskörnungen

Bezug zur ÖNORM EN 13043:2014		Für die CE-Kennzeichnung maßgebende Kategorien ^a bzw. Werte	
Abschnitt	Merkmal	für die Verwendung in Deckschichten	für die Verwendung in Tragdeckschichten und Tragschichten
4.1.2	Siebgrößen zur Festlegung der Korngruppen	0, 1, 2, 4, 5, 8, 11, 16, 22 und 32 (ausgewählt aus Grundsiebsatz und Ergänzungssiebsatz 1)	
4.1.3	Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 933-1	$G_C90/15$, G_F85 im Allgemeinen Korngruppen 0/1, 0/2, 2/4, 2/5, 4/8, 8/11, 11/16 und 16/22	$G_C90/20$, G_F85 , G_A90 alle Korngruppen und Gesteinskörnungsgemische
4.1.3.2	Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 933-1 für feine Gesteinskörnungen	G_{TC10} , G_{TC20} , G_{TCNR}	G_{TCNR}
4.1.4	Gehalt an Feinanteilen ^b gemäß ÖNORM EN 933-1	grob: $f_{0,5}$, f_1 fein: f_3 , f_{10} , f_{16}	grob: f_2 fein: f_{NR}
4.1.5	Qualität der Feinanteile gemäß ÖNORM EN 933-9	MBF_{10} , MBF_{NR}	MBF_{NR}
4.1.6	Kornform von groben Gesteinskörnungen gemäß ÖNORM EN 933-3	FI_{NR}	
4.1.6	Kornform von groben Gesteinskörnungen gemäß ÖNORM EN 933-4	SI_{15}	SI_{20} , SI_{25} , SI_{30} , SI_{35} , SI_{50}
4.1.7	Anteil gebrochener Körner in groben Gesteinskörnungen gemäß ÖNORM EN 933-5	$C_{100/0}$, $C_{90/1}$	$C_{100/0}$, $C_{90/1}$, $C_{50/10}$, $C_{50/30}$, C_{NR}
4.1.8	Kantigkeit von feinen Gesteinskörnungen gemäß ÖNORM EN 933-6:2002, Abschnitt 8	E_{CS35^c}	E_{CS35^c} , E_{CS30^c} , E_{CSNR}

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Bezug zur ÖNORM EN 13043:2014		Für die CE-Kennzeichnung maßgebende Kategorien ^a bzw. Werte	
Abschnitt	Merkmal	für die Verwendung in Deckschichten	für die Verwendung in Tragdeckschichten und Tragschichten
4.2.2	Widerstand gegen Zertrümmerung gemäß ÖNORM EN 1097-2:1998, Abschnitt 5, geprüft an der Kornklasse 8/11	LA_{20}, LA_{25}	$LA_{25}, LA_{30}, LA_{40}$
4.2.3	Widerstand gegen Polieren gemäß ÖNORM EN 1097-8	$PSV_{50}, PSV_{44}, PSV_{\text{angegeben}}^d$	$PSV_{\text{angegeben}}^d$ (nur für Tragdeckschichten), PSV_{NR}
4.2.4	Widerstand gegen Oberflächenabrieb gemäß ÖNORM EN 1097-8:1999, Anhang A	AAV_{NR}	
4.2.5	Widerstand gegen Verschleiß gemäß ÖNORM EN 1097-1	M_{DENR}	
4.2.6	Widerstand gegen Spikeabrieb gemäß ÖNORM EN 1097-9	A_{NR}	
4.2.7.1	Rohdichte gemäß ÖNORM EN 1097-6	als ρ_a anzugeben; geforderte Bandbreite 0,06 Mg/m ³ (zB 2,70 Mg/m ³ bis 2,76 Mg/m ³)	
4.2.9.2	Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel an der Kornklasse 8/16 gemäß ÖNORM EN 1367-1	F_1^e	F_2^e
4.2.10	Widerstand gegen Hitzebeanspruchung gemäß ÖNORM EN 1367-5	nicht gefordert	
4.2.11	Affinität von groben Gesteinskörnungen zu Bitumen gemäß ÖNORM EN 12697-11	nicht gefordert	
4.2.12	Sonnenbrand von Basalt gemäß ÖNORM EN 1367-3	SB_{LA}	
4.3.2	Bezeichnung gemäß ÖNORM EN 932-3	stichwortartige Beschreibung der wesentlichen petrographischen Eigenschaften	
4.3.4.1	Raumbeständigkeit: Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstüchschlacke gemäß ÖNORM EN 1744-1:1998, Abschnitt 19.1	Prüfung bestanden	
4.3.4.2	Raumbeständigkeit: Eisenzerfall von Hochofenstüchschlacke gemäß ÖNORM EN 1744-1:1998, Abschnitt 19.2	Prüfung bestanden	
4.3.4.3	Raumbeständigkeit von Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacke gemäß ÖNORM EN 1744-1:1998, Abschnitt 19.3	$V_{3,5}$	$V_{6,5}$
a	Die Kategorie „NR“ oder „nicht gefordert“ führt in der Herstellererklärung zur Angabe „NPD“.		
b	Ist der Gehalt an Feinanteilen größer als 10 % der Masse, so muss er den in Tabelle 2 (gemäß 5.3.2 und 5.3.3.1) festgelegten Anforderungen an Füller entsprechen.		
c	Festzustellen an der Kornklasse 0,063/2 von feinen Gesteinskörnungen und von Gesteinskörnungsgemischen 0/D.		
d	In der Kategorie $PSV_{\text{angegeben}}$ ist der garantierte Zahlenwert (<44) anzugeben.		
e	Bei WA_{241} gilt F_1 und bei WA_{242} gilt F_2 als erfüllt.		

ÖNORM B 3130:2016-08**Tabelle 2 — Anforderungen an Füller**

Bezug zur ÖNORM EN 13043:2014		Für die CE-Kennzeichnung maßgebende Kategorien ^a bzw. Werte	
Abschnitt	Merkmal	für die Verwendung in Deckschichten	für die Verwendung in Tragdeckschichten und Tragschichten
5.2.1	Korngrößenverteilung gemäß ÖNORM EN 933-10	ÖNORM EN 13043:2014, Tabelle 24	
5.2.2	Schädliche Feinanteile gemäß ÖNORM EN 933-9	MBF_{NR}	
5.3.2	Rohdichte gemäß ÖNORM EN 1097-7	angegebener Wert	
5.3.3.1	Trockenhohlraumgehalt gemäß ÖNORM EN 1097-4	$V_{28/38}$	$V_{28/45}$
5.3.3.2	Delta-Ring und Kugel gemäß ÖNORM EN 13179-1	$\Delta_{R\&B}NR$	
5.4.1	Wasserlöslichkeit gemäß ÖNORM EN 1744-4	WS_{NR}	
5.4.2	Wasserempfindlichkeit gemäß ÖNORM EN 1744-1	nicht gefordert	
5.4.3	Calcium-Carbonatgehalt von Carbonatfüllern gemäß ÖNORM EN 196-21	CC_{80}	
5.4.4	Calciumhydroxidgehalt von Mischfüllern gemäß ÖNORM EN 459-2	Ka_{25}	
5.5.2	Bitumenzahl gemäß ÖNORM EN 13179-2	$BN_{28/39}, BN_{NR}$	

^a Die Kategorie „NR“ oder „nicht gefordert“ führt in der Herstellererklärung zur Angabe „NPD“.

4.5 Weitere Anforderungen

Im Rahmen der CE-Kennzeichnung erfolgt nachstehende Angabe auf freiwilliger Basis:

Anforderung an den Polierwiderstand von feinen Gesteinskörnungen (*PWS*) gemäß RVS 11.06.23:

PWS: $\geq 0,50$ für Heißmischgut mit Gesteinsklasse GS gemäß Reihe ÖNORM B 358x.

5 Bezeichnung von Gesteinskörnungen**5.1 Bezeichnung von natürlichen Gesteinskörnungen**

Die Kennzeichnung von natürlichen Gesteinskörnungen, die gemäß dieser ÖNORM produziert werden, besteht aus den Korngrößen d und D .

BEISPIEL 1 Eine natürliche Gesteinskörnung der Korngruppe 8/11 wird wie folgt gekennzeichnet: 8/11

5.2 Bezeichnung von rezyklierten Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein

Die Kennzeichnung von rezyklierten Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein, die gemäß dieser ÖNORM produziert werden, setzt sich zusammen aus:

- den Korngrößen d und D und
- der entsprechenden Qualitätsklasse.

BEISPIEL 2 Eine natürliche Gesteinskörnung der Korngruppe 8/11 und der Qualitätsklasse U-B wird wie folgt gekennzeichnet: 8/11, U-B

5.3 Bezeichnung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion

Die Kennzeichnung von industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion, die gemäß dieser ÖNORM produziert werden, setzt sich zusammen aus:

- den Korngrößen d und D und
- der entsprechenden Qualitätsklasse.

BEISPIEL 3 Eine industriell hergestellte Gesteinskörnung direkt aus der Produktion der Korngruppe 8/11 und der Qualitätsklasse D wird wie folgt gekennzeichnet: 8/11, D

6 Erstprüfung

Für alle Arten von Gesteinskörnungen gilt, dass im Rahmen der Erstprüfung gemäß ÖNORM EN 13043:2014, Abschnitt 6.2 vorzugehen ist.

Für rezyklierte Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein der Qualitätsklassen U-A, U-B, U-E, B-B und B-C für die Herstellung von Asphaltmischgut sind die zu prüfenden Parameter und Grenzwerte für die Erstprüfung gemäß ÖNORM B 3140:2016, Anhang B.2 einzuhalten.

Für rezyklierte Gesteinskörnungen aus natürlichem Gestein der Qualitätsklasse B-D für die Herstellung von Asphaltmischgut ist in der Erstprüfung zusätzlich der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass in dieser keine industriell hergestellten Gesteinskörnungen enthalten sind, d. h. dass erhöhte Parameter und Grenzwerte geogen bedingt sind.

Bei industriell hergestellten Gesteinskörnungen direkt aus der Produktion ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung, Anhang 3, Abschnitt 3.1 vorzugehen.

7 Werkseigene Produktionskontrolle

Es ist gemäß ÖNORM EN 13043:2014, Anhang B vorzugehen, wobei hinsichtlich der Mindestprüfhäufigkeiten folgende Präziserungsregelungen gelten:

- Als Jahr gilt 1 Kalenderjahr.
- Als Monat gilt eine Periode von 20 Produktionstagen.
- Als Woche gilt eine Periode von 5 Produktionstagen.
- Zweimal im Jahr bedeutet ein Intervall von 4 bis 8 Kalendermonaten zwischen den beiden Prüfungen. Dies ist anzuwenden, wenn die Gesamtproduktionsdauer 80 Produktionstage übersteigt.
- Prüfhäufigkeit von PWS : falls gefordert analog zu PSV .

Bei industriell hergestellten Gesteinskörnungen sind die umweltrelevanten Inhaltsstoffe mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Parameterumfang ist im Zuge der Erstprüfung auf Basis der gemäß [Abschnitt 6](#) geforderten Untersuchung festzulegen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind Alternativmethoden zulässig, wenn eine ausreichende Korrelation mit dem Referenzverfahren nachgewiesen werden kann.

8 Konformitätsnachweis

Zur Bestätigung der Konformität ist in Österreich das System 2+ gemäß ÖNORM EN 13043:2014, Tabelle ZA.2a) anzuwenden.

Es ist zu allen Merkmalen gemäß ÖNORM EN 13043:2014, Anhang ZA in der Herstellererklärung durch Angabe einer Kategorie oder eines Wertes oder eines Schwellenwertes oder „NPD“ Stellung zu nehmen.

ÖNORM B 3130:2016-08

Die Angaben haben gemäß ÖNORM EN 13043:2014, Tabellen ZA.1a) und ZA.1b), Spalte „Anmerkungen“ zu erfolgen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Gleichwertigkeit von „LA-Wert geprüft an 8/11“ und „LA-Wert geprüft an 10/14“ wird auf FENZ G. et. al. [3] verwiesen.

Literaturhinweise

- [1] ÖNORM A 6403, *Runden von Zahlen und Messergebnissen*
- [2] ÖNORM EN 13108-8, *Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 8: Ausbauasphalt*
- [3] FENZ G. et al. Los Angeles-Wert und Kornform. Auswirkungen der Einführung europäischer Normen. Heft 464 der Schriftenreihe Straßenforschung des BMWA. Wien. 1996
- [4] Erläuterungen zur Recycling-Baustoffverordnung. BMLFUW-UW.2.1.6/0306-V/2/2015, 3. Februar 2016. Hg. v. BMLFUW. Wien. 2016

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR NORM-ANWENDER

Normen sind Regeln

Normen werden im Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt. Sie legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft wird. Von Ihrem Wesen her sind Normen Empfehlungen. Ihre Anwendung ist somit freiwillig, aber naheliegend, denn Normen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik: das, was in einem bestimmten Fachgebiet „Standard“ ist. Dafür bürgen das hohe Fachwissen und die Erfahrung der Expertinnen und Experten in den zuständigen Komitees auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die Kompetenz von Austrian Standards Institute / Österreichisches Normungsinstitut und seiner Komitee-Manager.

Aktualität des Normenwerks

Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee laufend auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Für den Anwender von Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die neuesten Ausgaben der Normen seines Fachgebiets zu haben, um sicherzustellen, dass seine Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen den Markterfordernissen entsprechen.

Wissen um Veränderungen

Änderungen in den Normenwerken informiert zu sein und um stets Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, bietet die **Austrian Standards plus GmbH** den Norm-Anwendern zahlreiche und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote. Das reicht von klassischen Fachgebiets-Abonnements bis hin zu innovativen kundenspezifischen Online-Lösungen und Update-Services. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von Austrian Standards Institute.

Internationale und ausländische Normen & Regelwerke

Über Austrian Standards plus Publishing können auch Internationale Normen (ISO) sowie Normen und Regelwerke aus allen Ländern der Welt bezogen werden – ein besonders wichtiger Service für die exportorientierte Wirtschaft. Ebenso sind Dokumente anderer österreichischer Regelsetzer bei Austrian Standards plus Publishing erhältlich.

Weiterbildung zu Normen

Austrian Standards bietet Ihnen verschiedene Weiterbildungsformate – von Workshops und Seminaren bis hin zu Lehrgängen. Experten, die zum Großteil selbst an der Entwicklung der Normen mitwirken, vermitteln Ihnen Informationen und Know-how aus erster Hand.

Normkonformität

Um die Einhaltung von Normen objektiv nachweisen zu können, bietet Ihnen Austrian Standards die Möglichkeit der Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Personen auf Normkonformität.

Kontakt

Customer Service

Tel.: +43 1 213 00-300

Fax: +43 1 213 00-818

E-Mail: sales@austrian-standards.at

Austrian Standards

Heinestraße 38 | 1020 Vienna

Austria

www.austrian-standards.at

ISO 9001:2008 certified by SQS